

Teil 2

BILDNISSCHUTZ

Die Bildnisse von Personen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 78 Urheberrechtsgesetz).

Ein Satz des Urheberrechtsgesetzes mit einer Brisanz, die man ihm nicht zutrauen würde.....

Das Thema ist derartig umfassend, dass in diesem Rahmen nur einige Eckpfeiler herausgegriffen werden.

Beim **Recht auf das eigene Bild** geht es nicht um den Schutz des Fotografen, sondern um den **Schutz des Abgebildeten**. Unter dem Mantel des Bildnisschutzes kann sich ein Abgebildeter gegen die Verbreitung seines Bildnisses unter bestimmten Voraussetzungen wehren.

Welcher Fotograf hat nicht schon für Zwecke der Bewerbung seines Unternehmens Portraits von Kunden in die Auslage oder ins Internet gestellt?

Unter „Personenbildnissen“ sind nicht nur Portraits zu verstehen, sondern jedes Foto, auf dem der Abgebildete erkennbar ist. Die Erkennbarkeit kann nicht nur an das Gesicht der abgebildeten Person anknüpfen, auch trotz eines Balkens über der Augenpartie kann eine Person durch besondere Merkmale wie etwas Tattoos oder dergleichen erkennbar werden. Auch ein „Blick in das Stadion“ kann das Recht auf das eigene Bild verletzen, wenn Einzelpersonen erkennbar sind und nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

Berechnigte Interessen des Abgebildeten können nach der Rechtsprechung verletzt werden schon durch die Möglichkeit von Missdeutungen, Bloßstellungen, Preisgabe des Privatlebens und dergleichen.

Diese Interessen des Abgebildeten sind dem Interesse an der Veröffentlichung des Bildes gegenüberzustellen. Eine Interessensabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse

des Mediums fällt – soweit kein unzulässiger Eingriff in die Privatsphäre vorliegt – bei einem im Kern wahren Begleittext gewöhnlich zu Gunsten des Mediums aus. Dies gilt jedenfalls für Lichtbilder, die an sich unbedenklich sind, das heißt, den Abgebildeten nicht entstellen oder Geschehnisse aus seinem höchstpersönlichen Lebensbereich zeigen. Grob gesagt kann man davon ausgehen, dass die Veröffentlichung von Fotos von Personen zu **redaktionellen Zwecken** dann zulässig ist, wenn ein Veröffentlichungsinteresse vorhanden ist und die abgebildete Person nicht durch die Abbildung herabgewürdigt wird.

Ganz anders findet die Interessensabwägung bei **Verwendung zu Werbezwecken** statt, wie etwa beim oben erwähnten Beispiel des Portraits in der Auslage oder im Internet. Der Einsatz eines Personenbildnisses zu Werbezwecken erweckt den Anschein, dass der Abgebildete entweder sein Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung stellt oder sich besonders mit dem beworbenen Produkt oder der Dienstleistung identifiziert.

Es gilt daher der Grundsatz, dass für die werbliche Verwendung jedenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Abgebildeten erforderlich ist.

Die **Zustimmung des Abgebildeten** kann ausdrücklich oder schlüssig erfolgen. Die Veröffentlichung ist jedenfalls zulässig, wenn und soweit der Abgebildete zustimmt. Eine solche Zustimmung kann sich auch stillschweigend aus den Umständen ergeben, wenn der Abgebildete zum Beispiel vor einem Berufsfotografen im Wissen „posiert“, dass dieses Foto für bestimmte Zwecke verwendet wird.

So manche Gastronomiebetreiber verknüpfen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Zutritt zu ihrem Lokal etwa mit der schlüssigen Zustimmung, dass die Gäste fotografiert und die Lichtbildnisse ins Internet gestellt werden.

Der Verletzte kann die Unterlassung der Verwendung seines Lichtbildes, eine Urteilsveröffentlichung und auch Schadenersatz verlangen. Die Höhe der in verschiedenen Gerichtsverfahren zugesprochenen Entgelte ist äußerst unterschiedlich und obliegt dem richterlichen Ermessen. Die Gerichte nehmen dabei im Besonderen darauf Bedacht, wie nachteilig die Veröffentlichung für

die abgebildete Person war, wobei gerade im Erotikbereich eine besondere Sensibilität besteht.

Sehr interessant ist auch die Frage, inwieweit die Veröffentlichung von Lichtbildern von Dienstnehmern zu Zwecken der Bewerbung des Unternehmens zulässig ist und über das Dienstverhältnis hinaus dauern darf. Hier empfiehlt es sich, dem Dienstgeber in Zeiten eines „heilen“ Arbeitsverhältnisses eine Erklärung unterschreiben zu lassen, wonach er mit der Veröffentlichung seines Bildnisses zu Werbezwecken „für alle Zeiten einverstanden“ ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei der Veröffentlichung von Personenbildnissen die Zustimmung des Abgebildeten wenn möglich eingeholt werden sollte. Erfolgt eine werbliche Verwendung, dann ist sie geradezu unerlässlich. Im redaktionellen Bereich darf keine Herabwürdigung des Abgebildeten erfolgen. Auf **fotografen.at/rsv/downloads** finden Sie Details zu diesem Thema und auch einen Mustersatz für eine Zustimmungserklärung.